

**Gegenstand der Rechtssache**

Aussetzung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses vom 23. November und 7. Dezember 2006, die Bewerbung des Klägers im Allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/26/05 abzulehnen, und, als einstweilige Maßnahme, Anordnung, seine schriftliche Prüfung bei diesem Auswahlverfahren zu korrigieren

**Tenor des Beschlusses**

1. Der Antrag auf einstweilige Anordnung wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 22. Dezember 2006 — Pascual García/Kommission****(Rechtssache F-145/06)**

(2007/C 56/79)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

**Kläger:** César Pascual García (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Cortese und C. Cortese)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des JRC-Joint Research Centre (Gemeinsame Forschungsstelle) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (JRC), dem Kläger zugestellt am 17. April 2006, aufzuheben, da sie seine Bewerbung auf die Stellenausschreibung COM/2005/2969 — B\*3/B\*11 — JRC.I.04 — IHCP — Ispra nicht berücksichtigte und in der Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO/B/23/04 <sup>(1)</sup> eine Bemerkung einfügte, die die Dienststellen der Kommission darüber informierte, dass der Kläger die Auswahlkriterien für dieses Auswahlverfahren nicht erfüllt;
- soweit erforderlich die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Kommission vom 22. September 2006, dem Kläger zugestellt am 13. November 2006, über die Zurückweisung seiner Beschwerde Nr. R/400/06 aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Der Kläger, erfolgreicher Teilnehmer am allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/B/23/04, wurde vom JRC nicht eingestellt, da

dessen Generaldirektor der Ansicht war, dass er die für dieses Auswahlverfahren erforderlichen Auswahlkriterien nicht erfülle.

In seiner Klage macht der Kläger geltend, dass die angefochtene Entscheidung: i) verfahrensmisbräuchlich sei, da sie die Bewertung seiner Befähigungsnachweise und seiner Erfahrung durch den Prüfungsausschuss unzulässigerweise abgeändert habe, ohne dass dieser einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen habe; ii) den durch die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens vorgegebenen Legalitätsrahmen verletze; iii) einen offensichtlichen Beurteilungsfehler sowie einen schweren Mangel hinsichtlich der Begründung enthalte, da diese unlogisch sei; iv) gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstoße.

Hilfsweise trägt der Kläger vor, dass die angefochtene Entscheidung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletze. In dem Fall, dass sich der Verstoß gegen diesen Grundsatz aus den Bestimmungen der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens ergebe, müsse diese im Sinne des Art. 241 EG für rechtswidrig erklärt werden.

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/B23/04 zur Bildung einer Einstellungsreserve von technischen Inspektorinnen und Inspektoren (Laufbahn B5/B4) in den Bereichen Forschung und Technik (Abl. C 81 A vom 31. März 2004, S. 17).

**Klage, eingereicht am 11. Dezember 2006 — Speiser/Parlament****(Rechtssache F-146/06)**

(2007/C 56/80)

*Verfahrenssprache: deutsch***Parteien**

**Kläger:** Michael Alexander Speiser (Neu-Isenburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: F. Theumer)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

**Anträge der Klagepartei**

- die Entscheidung des Beklagten vom 11.9.2006 Nr. 115521 gegen die Beschwerde des Klägers vom 31.3.2006 nach Art. 90(2) der Staff Regulations auf Gewährung der „expatriation allowance“ wird verworfen;
- der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger die „expatriation allowance“ nach Art. 4 (1) (a) des Anhangs VII der Staff Regulations rückwirkend ab dem 3.10.2005 zu gewähren;
- der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.